

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Kirmessen in der Stadt Coesfeld vom 09.05.1996

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298) und des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. 05. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Coesfeld am 09.05.1996 für das Gebiet der Stadt Coesfeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Ausnahmen

Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Coesfeld wird aufgehoben in den Nächten vom 31. Dezember (Silvester) zum 01. Januar, Altweiber-Fastnacht zum nachfolgenden Freitag, Karnevalssonabend zum Karnevalssonntag, Karnevalssonntag zum Rosenmontag und Rosenmontag zum Karnevalsdienstag.

§ 2

Weitere allgemeine Ausnahmen

Die allgemeine Sperrzeit beginnt für die

- a) **Pfingstkirmes**
am Kirmessamstag um 24.00 Uhr, am Kirmessonntag um 24.00 Uhr und
am Kirmesmontag um 23.00 Uhr
- b) **Kreuzerhöhungskirmes**
am Kirmessamstag und Kirmessonntag jeweils um 23.00 Uhr.
- c) **Johannikirmes**
am Kirmessamstag um 23.00 Uhr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Coesfeld als Ordnungsbehörde